

**BEKANNTMACHUNG DER AUFSTELLUNG UND DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DER
ERGÄNZUNGSSATZUNG BÖ.03.00 „TURMSTRASSE“
IM STADTEIL BÖCKWEILER IN DER STADT BLIESKASTEL**

Der Rat der Stadt Blieskastel hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.06.2026 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung der Ergänzungssatzung BÖ.03.00 „Turmstraße“ beschlossen. In der gleichen Sitzung hat der Rat der Stadt Blieskastel den Entwurf der Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Die Ergänzungssatzung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie ohne Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange aufgestellt. Im vereinfachten Verfahren können gem. § 34 Abs. 4 BauGB Satzungen aufgestellt werden, welche einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Stadtteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf der Ergänzungssatzung in der Zeit

vom 27. Juli 2026 bis einschließlich 28. August 2026

während der allgemeinen Dienststunden (Montag und Dienstag 08:30 – 16:00 Uhr; Mittwoch 08:30 – 12:00 Uhr; Donnerstag 08:30 – 18:00 Uhr; Freitag 08:30 – 13:00 Uhr) im Foyer des Rathauses II der Stadt Blieskastel, Zweibrücker Straße 1, 66440 Blieskastel, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Gleichzeitig wird die Ergänzungssatzung „Turmstraße“ im Internet auf der Homepage der Stadt Blieskastel <https://www.blieskastel.de/stadt/informationen/amtliche-bekanntmachungen> zum Download bereitgestellt.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am elektronischen Beteiligungsverfahren. Unter der Internetadresse

<https://argusconcept.planungsbeteiligung.de>

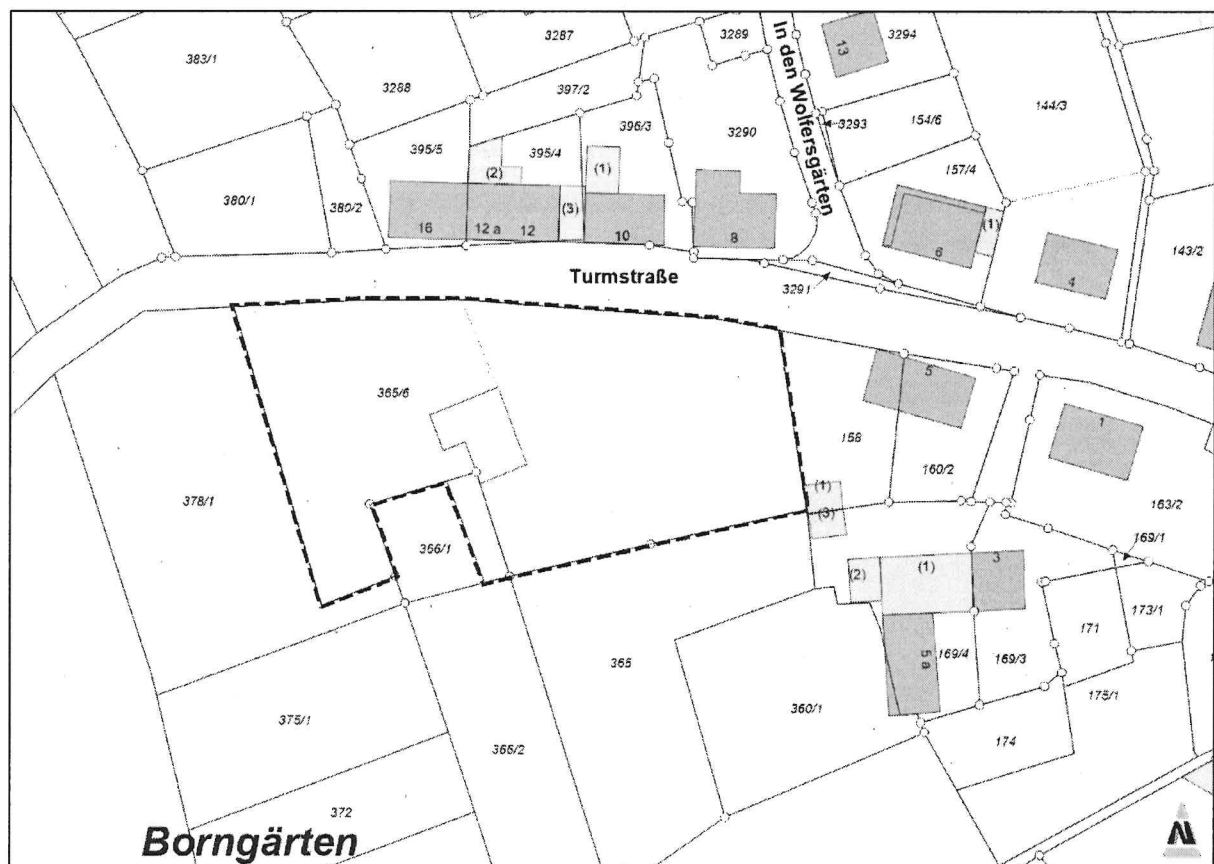
kann jedermann Einsicht in die vollständigen Unterlagen zum Verfahren nehmen. Dieser Dienst steht nur während der Beteiligungsfristen vom 27. Juli 2026 bis einschließlich 28. August 2026 zur Verfügung.

Es ist davon auszugehen, dass der Zeitraum der Auslegung der Komplexität der Planungsaufgabe angemessen ist.

Folgende Unterlagen liegen vor:

- Planzeichnung der Ergänzungssatzung (Teil A)
- Textteil der Ergänzungssatzung (Teil B)
- Begründung der Ergänzungssatzung
- Biotoptypenplan

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von jedermann Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per E-Mail an die Adresse: stadtplanung@blieskastel.de vorgebracht werden. Über die Beteiligungsplattform des Planungsbüros können zudem Stellungnahmen direkt beim Planungsbüro eingereicht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben.



Bauleitplanung

Städtebau | Architektur
Freiraumplanung

Umweltplanung
Landschaftsplanung

Dienstleistung
CAD | GIS



Stadt Blieskastel / Stadtteil Böckweiler **Ergänzungssatzung BÖ.03.00 „Turmstraße“**

Begründung

Verfahrensstand: Öffentliche Auslegung



Ergänzungssatzung BÖ.03.00 „Turmstraße“

Bearbeitet im Auftrag von:

Fam. Di Benedetto

Turmstraße 7

66440 Böckweiler

In Zusammenarbeit mit der

Stadt Blieskastel

Paradeplatz 5

66440 Blieskastel



Verfahrensbetreuung:

ARGUS CONCEPT

Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH

Gerberstraße 25

66424 Homburg

Tel.: 06841 / 95932-70

Fax: 06841 / 95932-71

E-Mail: info@argusconcept.com

Internet: www.argusconcept.com

Projektleitung:

M.Sc. Sara Morreale

Projektbearbeitung:

M.Sc. Sara Morreale

B.Sc. K. Magold

Stand: 25.06.2026

<u>1</u>	<u>PLANUNGSANLASS</u>	<u>3</u>
<u>2</u>	<u>VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN</u>	<u>3</u>
<u>3</u>	<u>INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET</u>	<u>4</u>
3.1	Lage und Umgebungsnutzung des Plangebietes	4
3.2	GRÜNORDNUNG	5
3.2.1	Naturraum und Relief	5
3.2.2	Geologie und Böden	5
3.2.3	Oberflächengewässer / Grundwasser	6
3.2.4	Klima und Lufthygiene	6
3.2.5	Arten und Biotope	6
3.2.6	Landschaftsbild / Erholungsnutzung	7
3.2.7	Land- / Forstwirtschaft	8
3.2.8	Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen	8
<u>4</u>	<u>VORGABEN FÜR DIE PLANUNG</u>	<u>8</u>
4.1	Vorgaben der Raumordnung	8
4.1.1	Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Siedlung	8
4.1.2	Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt	10
4.2	Flächennutzungsplan	11
4.3	Restriktionen für die Planung	11
4.3.1	Wasserschutzgebiet	12
<u>5</u>	<u>PLANFESTSETZUNGEN</u>	<u>12</u>
5.1	Zulässigkeit von Vorhaben	12
5.2	Mass der baulichen Nutzung	12
5.2.1	Zulässige Grundflächenzahl (§ 19 BAUNVO)	12
5.3	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	13
5.4	ERSCHLIESSUNG / VER- UND ENTSORGUNG	14
5.4.1	Verkehrliche Erschließung	14
5.4.2	Festsetzungen zur Umsetzung der Verkehrskonzeption	14
5.4.3	Wasser- und Stromversorgung	14
5.4.4	Abwasser/ Entwässerung	15
5.5	GRÜN- UND LANDSCHAFTSPANUNG	15
5.5.1	Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	15
5.5.2	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB)	15

5.6	RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	17
5.7	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN NACH § 9 ABS. 6 BAUGB	17
5.7.1	Wasserschutzgebiet	17
5.8	HINWEISE	17
5.8.1	Denkmalschutz	17
5.8.2	Baumpflanzungen	17
5.8.3	Einhaltung der Grenzabstände	18
5.8.4	Artenschutzrechtliche Hinweise	18
6	ABWÄGUNG / AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	18
6.1	Auswirkungen der Planung	19
6.1.1	Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung	19
6.1.2	Auswirkungen auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung	19
6.1.3	Auswirkungen auf die Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes	19
6.1.4	Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes	19
6.1.5	Auswirkungen auf alle sonstigen Belange	23
6.2	Gewichtung des Abwägungsmaterials	23
6.2.1	Argumente für die Verwirklichung der Ergänzungssatzung	23
6.2.2	Argumente gegen die Verwirklichung der Ergänzungssatzung	23
6.3	Fazit	24
7	ANHANG	25
7.1	Quellenverzeichnis Umweltprüfung	25

1 PLANUNGSANLASS

Die Stadt Blieskastel beabsichtigt auf Anfrage des Antragsstellers die Schaffung von Baurecht für die Grundstücke im Bereich der Turmstraße 7 durch eine sogenannte Ergänzungssatzung, zur Umnutzung eines ehemaligen Bauernhofes. Ein Anschluss an die Turmstraße ist vorhanden und auch die Nachbargrundstücke östlich sowie gegenüber sind bereits bebaut.

Das Umfeld des Plangebiets ist durch eine dörflich geprägte Siedlungsstruktur mit überwiegender Wohnnutzung und ehemals landwirtschaftlich genutzten Hofstellen gekennzeichnet.

Für das Grundstück ist eine Umnutzung des bestehenden Hofensembles vorgesehen. Ziel ist insbesondere die Schaffung zusätzlichen Wohnraums unter weitgehender Nutzung und Umstrukturierung des vorhandenen Gebäudebestandes. Neben der Wohnnutzung sind in untergeordnetem Umfang ergänzende Nutzungen wie Büro-, Seminar- und Coachingräume vorgesehen, die sich funktional in das Nutzungskonzept des Hofes einfügen und hinsichtlich ihrer Intensität mit der vorhandenen Wohnnutzung vereinbar sind.

Das Planungskonzept sieht vor, die bestehende Bebauung weitgehend zu erhalten und strukturell weiterzuentwickeln. Nicht mehr benötigte oder im Laufe der Zeit entstandene Anbauten sollen teilweise zurückgebaut werden, während einzelne vorhandene Gebäude für Wohnzwecke umgenutzt werden sollen. Ziel ist die Entwicklung eines städtebaulich geordneten Hofensembles, das sich hinsichtlich Maßstab, Bauform und Nutzung in die vorhandene Siedlungsstruktur des Ortsteils Böckweiler einfügt.

Da sich Teilbereiche der betroffenen Grundstücke derzeit planungsrechtlich im Außenbereich befinden, soll zur planungsrechtlichen Sicherung der beabsichtigten Nutzung eine Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufgestellt werden. Mit der Satzung sollen einzelne Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden, um eine städtebaulich sinnvolle Abrundung der bestehenden Ortslage zu ermöglichen und die geplante Wohnnutzung planungsrechtlich zu sichern.

Die Ergänzungssatzung dient somit der geordneten städtebaulichen Entwicklung und der Wiedernutzbarmachung eines bestehenden Hofstandortes innerhalb der Ortslage von Böckweiler. Gleichzeitig wird durch die Nutzung des vorhandenen Gebäudebestandes ein Beitrag zur Innenentwicklung und zur nachhaltigen Weiterentwicklung der bestehenden Siedlungsstruktur geleistet.

Mit den Planungsarbeiten wurde die ARGUS CONCEPT – Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH, Gerberstraße 25, 66424 Homburg – beauftragt.

2 VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN

Das Verfahren zur Aufstellung der Ergänzungssatzung BÖ.03.00 „Turmstraße“ erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften des § 34 Abs. 4, 5 und 6 BauGB. Die Ergänzungssatzung ergibt sich aus dem Wortlaut gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, wonach die Stadt durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen kann, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Die Voraussetzungen zur Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, werden gemäß § 34 Abs. 5 geregelt. Die in dieser Regelung verankerten Voraussetzungen, nämlich dass das Vorhaben mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist, nicht der Pflicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt und dass keine der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter betroffen sind, sind erfüllt.

Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen erfolgen nach dem vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 BauGB. Dabei ist eine Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB vorgesehen, während auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet werden kann. Entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und § 10a Abs. 1 BauGB, abgesehen. Bei der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Die Ergänzungssatzung wurde unter Beachtung der aktuellen relevanten Bau- und Umweltgesetzgebung erstellt. Die verwendeten gesetzlichen Grundlagen sind der entsprechenden Rubrik der Planzeichnung zu entnehmen. Ebenso gibt die Planzeichnung unter der Rubrik „Verfahrensvermerke“ einen vollständigen Überblick über den Verfahrensverlauf.

3 INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET

3.1 LAGE UND UMGEBUNGSNUTZUNG DES PLANGEBIETES

Das ca. 0,26 ha große Plangebiet befindet sich am westlichen Siedlungsrand des Blieskasteler Stadtteiles Böckweiler und umfasst Teile der Parzellen 365/6, 366/1 in Flur 2 der Gemarkung Blieskastel-Böckweiler.

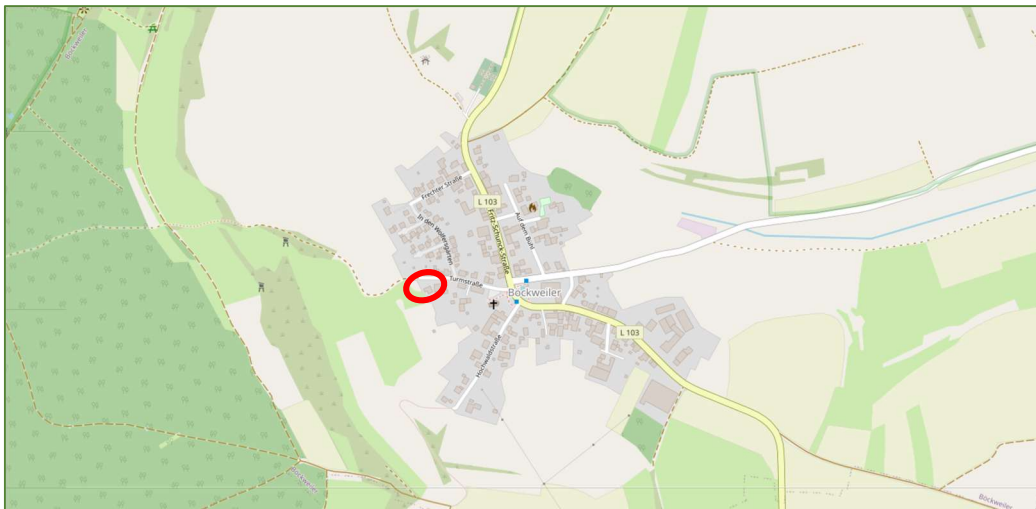


Abbildung 1: Lage des Plangebietes (rot dargestellt) (Quelle: OpenStreetMap)

Das Plangebiet wird derzeit von den Gebäuden sowie den Hof- und Freiflächen eines ehemaligen Bauernhofes eingenommen.



Abbildung 2 und 3: Gebäude des ehemaligen Bauernhofes (ARGUS CONCEPT)

Die bauliche Umgebung des Plangebietes besteht hauptsächlich aus Wohnbebauung, außerdem sind Wiesen- und Weideflächen vorhanden.



Abbildung 4 und 5: Westlich angrenzende Wiesenbereiche (rechts) und Wohnbebauung der Turmstraße (links) (ARGUS CONCEPT)

3.2 GRÜNORDNUNG

3.2.1 Naturraum und Relief

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Naturräumlichen Einheit der „Zweibrücker Westrich“ (180), die sich nach H. Schneider (1972) charakterisiert durch ein welliges Hügelland mit Vollformen im Unteren Wellenkalk, das durch tiefe, aber weite Täler mit flachen Hängen in sich lebhaft gegliedert ist und sich in einer allgemeinen Höhenlage von 300 bis 400 m ü. NN befindet und zur naturräumlichen Haupteinheit des „Pfälzisch-Saarländisches Muschelkalkgebiet“ (D50) gehört.

Das Plangebiet fällt von Westen nach Osten hin leicht ab und befindet sich auf einem Niveau zwischen 307 m und 310 m über NN.

3.2.2 Geologie und Böden

Gemäß der Geologischen Karte des Saarlandes (1:25.000) liegt das Plangebiet innerhalb der Bunte Tone und Mergel-Formation. Die Quartärkarte im Geoportal Saarland zeigt für das Plangebiet Periglaziäre Lagen über Dolomit, Kalkstein-, Mergel- und Tonstein, örtlich Sandstein, des Muschelkalks und Keupers (mu, mm, mo, ku) an.

Aufgrund der bereits in der Vergangenheit erfolgten Nutzung im Plangebiet sowie der Bebauung der umliegenden Flächen sowie der Anlage von Straßen im unmittelbaren Umfeld, ist im Plangebiet mit Veränderungen oder Vorbelastungen der Böden durch Bodenabtrag und –auftrag und dem damit verbundenen Einbringen von allochthonem Bodenmaterial zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass die Böden im Plangebiet in ihrem Aufbau sowie in ihren physikochemischen Eigenschaften bereits verändert und vorbelastet sind.

Dementsprechend sind in der Bodenübersichtskarte des Saarlandes (BÜK, Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz) keine Angaben vorhanden (Siedlungsbereich).

Weiterhin treten im Plangebiet keine seltenen Böden und keine Böden mit hohem Erfüllungsgrad der natürlichen Bodenfunktionen auf. Archivböden i.S.d § 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG sind nicht zu erwarten (Geoportal, Fachanwendung Bodenschutz).

3.2.3 Oberflächengewässer / Grundwasser

Oberflächengewässer befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes. Das nächstgelegene Oberflächengewässer ist der Bickenalb Bach, der etwa 550 m östlich verläuft und aufgrund seiner großen Entfernung und der dazwischenliegenden Siedlung durch die Umsetzung der Planung nicht beeinträchtigt wird.

Laut Hydrogeologischer Karte (1:100.000, 1987) befindet sich das Plangebiet innerhalb von Keuper, Oberer Muschelkalk außerhalb des Bereiches Nennig - Sinz- Besch, Ceratitenschichten im Bereich Büschfeld - Perl - Faha und Mittlerer Muschelkalk (mm) mit vernachlässigbarem Wasserleitvermögen. Somit liegt die Fläche innerhalb eines Raumes, dem hinsichtlich des Grundwasserhaushalts eine geringe Bedeutung zukommt. Darüber hinaus besitzt das Plangebiet aufgrund der Vorbelastungen der Böden durch Bodenab- und Bodeneintrag sowie der geringen Flächengröße keine besondere Bedeutung für die Grundwasserneubildung und den Grundwasserhaushalt in diesem Raum. Das Plangebiet befindet sich zudem innerhalb des „WSG Blietal“, einem Wasserschutzgebiet der Schutzzone III.

3.2.4 Klima und Lufthygiene

Das Plangebiet wird derzeit hauptsächlich von Bebauung und kleinteiligen Gartenflächen eingenommen. Gehölzbestände sind nicht vorhanden. Insgesamt kommt dem Gebiet aufgrund seiner geringen Größe keine besondere klimaökologische Funktion für diesen Raum zu.

Im Hinblick auf die lufthygienische Situation sind nur geringe Vorbelastungen im Umfeld des Geltungsbereiches durch Beeinträchtigungen in Form von Emissionen durch den Anlieger- und Besucherverkehr der umliegenden Wohngebiete zu nennen.

3.2.5 Arten und Biotope

Die Erfassung der Biotoptypen erfolgte im Januar 2026 im Rahmen von Bestandsaufnahmen im Plangebiet. Im Folgenden werden die Biotoptypen des Plangebietes zusammengefasst dargestellt, Artenlisten der Biotoptypen wurden nicht angefertigt, da das Vorhaben nur in Bereiche mit unterdurchschnittlicher/vegetationsloser Ausprägung eingreift. Die Differenzierung und Beschreibung der Einheiten orientiert sich am Leitfaden für Eingriffsbewertung von 2001 des saarländischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr. Dementsprechend werden auch die Nummerncodes für die Erfassungseinheiten aus diesem Leitfaden vergeben.

Das Plangebiet ist bereits durch die Gebäude und Hofflächen sowie Zufahrten des ehemaligen Bauernhofes **vollversiegelt (3.1)** oder **teilversiegelt (3.2)**.



Abbildung 6 und 7: Voll- und teilversiegelte Bereiche des Hofes (rechts) (ARGUS CONCEPT)

An der Turmstraße sowie im rückwertigen Bereich der Gebäude wird das Gelände von verschiedenen **Gartenflächen (3.4)** eingenommen.



Abbildung 8 und 9: Gartenbereiche (ARGUS CONCEPT)

Im Westen wird das Plangebiet von **einer Wiese frischer Standorte (2.2.14.2)** gebildet. Diese stellt ein artenreiches, krautdominiertes Grünlandbiotop mit geschlossener bis weitgehend geschlossener Vegetationsdecke dar. Die Krautschicht setzt sich aus typischen Arten mesophiler Wiesenbestände zusammen. Im Bestand treten Weißes Labkraut (*Galium album*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Zaun-Wicke (*Vicia sepium*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*) und Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*) auf. Außerhalb des Geltungsbereiches sind mehrere ältere Obstbäume auf der Wiese vorhanden.



Abbildung 10 und 11: Wiese im westlichen Plangebiet (ARGUS CONCEPT)

3.2.6 Landschaftsbild / Erholungsnutzung

Das Landschaftsbild im Umfeld des Plangebietes ist einerseits geprägt durch Siedlungsstrukturen wie Wohngebäude mit zugehöriger Erschließungsstraße und andererseits durch angrenzende Wiesenflächen.

Die Fläche hat bisher keine besondere Bedeutung für das Landschafts- und Ortsbild am Rand der Siedlungslage von Böckweiler besessen.

Eine Erholungsnutzung findet im Plangebiet nicht statt, da entsprechende Infrastrukturen im Plangebiet nicht vorhanden sind.

3.2.7 Land- / Forstwirtschaft

Im Plangebiet sind keine land- oder forstwirtschaftlichen Flächen vorhanden.

3.2.8 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „WSG Bliestal“. Außerdem liegt es vollständig innerhalb des Biosphärenreservates Bliesgau. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet ist das LSG-L-6809-304 „Umgebung Böckweiler (westl.)“, das in einer Entfernung von ca. 115 m westlich des Plangebietes liegt. Gleichzeitig ist die Fläche als FFH-Gebiet mit der Kennung L-6809-304, ausgewiesen. Aufgrund der Art des Vorhabens und der zwischen dem Plangebiet und dem Schutzgebiet liegenden Entfernung können Beeinträchtigungen durch Umsetzung der Planung ausgeschlossen werden.

Weiterhin liegt das Plangebiet nicht innerhalb von Flächen, die im Rahmen der **Offenland-Biotopkartierung des Saarlandes (OBK III und IV)** oder des **Arten- und Biotopschutzprogrammes des Saarlandes (ABSP)** erfasst und bewertet wurden. Allerdings liegt unmittelbar im Süden angrenzend ein Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510)“.

Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Zudem existieren im Plangebiet keine Flächen, die durch das **Arten- und Biotopschutzprogramm des Saarlandes (ABSP)** erfasst und bewertet wurde.

Das **Landschaftsprogramm des Saarlandes (Entwurf 2009)** stuft die Ortslage von Böckweiler in der Karte 5 „Kulturlandschaft und Erholungsvorsorge“ komplett als Natur- und Kulturerlebnisraum ein.

4 VORGABEN FÜR DIE PLANUNG

4.1 VORGABEN DER RAUMORDNUNG

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Vorgaben der Raumordnung bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Ziele der Raumordnung werden im Saarland durch den Landesentwicklungsplan (LEP), Teilabschnitte „Siedlung“ und „Umwelt“, festgelegt.

4.1.1 Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Siedlung

Der derzeit wirksame LEP Siedlung vom 14.07.2006 schafft die Rahmenbedingungen für einen Anpassungsprozess der Siedlungsstruktur des Landes zugunsten einer dauerhaft umweltverträglichen Siedlungsweise. Die wichtigsten Elemente dabei sind:

- die Festlegung von Zielen für die Wohnsiedlungstätigkeit,
- die Festlegung von Wohneinheitenzielmengen,

- die Festlegung von Zielen für die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandels-einrichtungen.

Grundlage für die Festlegungen auf Gemeindeebene ist dabei die Einordnung der Kommunen nach der Lage in bestimmten Strukturräumen und innerhalb bestimmter Siedlungsachsen sowie die Einordnung in das System der „Zentralen Orte“.

Die Stadt Blieskastel wird im LEP Siedlung als Grundzentrum eingestuft.

Die Stadt Blieskastel befindet sich zudem in der Raumkategorie „Ländlicher Raum“.

Gemäß Ziffer 33 des LEP Siedlung ist seitens der Stadt für die Ermittlung des örtlichen Bauflächenbedarfs der Nachweis über die in der Stadt bzw. Stadtteilen vorhandenen, örtlichen Baulücken im Sinne des LEP Siedlung sowie über die Siedlungsdichte zu führen und im Rahmen der Bauleitplanung der Landesplanungsbehörde vorzulegen. Vorhandene Wohnbaulandreserven in Baulücken im Sinne des LEP Siedlung (innerhalb von rechtskräftigen Bebauungsplänen / Satzungen) sind auf den örtlichen Wohnungsbedarf anzurechnen. Dabei bleiben bei der Wohnungsbedarfsrechnung Baulücken außer Acht, die in Bebauungsplänen liegen, welche sich im Ortskern befinden und die der Nachverdichtung dienen. Über die Anrechenbarkeit dieser Baulücken entscheidet die Landesplanungsbehörde im Einzelfall.

Nachfolgende Tabellen geben eine Übersicht über die in Böckweiler vorhandenen Baulücken sowie den hier vorhandenen Bedarf:

Tabelle 1 Baulückenbilanzierung für Böckweiler

Stadtteil Böckweiler	
Einwohnerzahl zum 01.12.2025	336 Einwohner
Jährlicher Wohnungsbedarf pro 1000 Einwohner	1,5 WE
Minstdichte	15 WE/ha
Faktor WE/Baulücke	1,2
Wohnungsbedarf im Zeitraum von 15 Jahren	8 WE
Baulücken:	
Baulücken im GB von BPs gem § 30 BauGB	6 Baulücken
Baulücken im GB von BPs gem § 33 BauGB	0 Baulücken
Baulücken im Bereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4	0 Baulücken
Baulücken gesamt	6 Baulücken
Wohneinheiten in Baulücken	7 WE
Reserveflächen im rechtsgültigen FNP	0 ha
Wohneinheiten in Reserveflächen	0 WE
Vorhandene Wohneinheiten	7 WE
Entspricht Wohnungsbedarf der nächsten	14,3 Jahre
Wohneinheitenbilanz	0 WE
Stand 03/2026	

Da es sich bei dem vorliegenden Vorhaben um die Umnutzung eines ehemaligen Bauernhofes handelt, sieht die Stadt Blieskastel keinen Widerspruch zu den Zielen des LEP Siedlung.

4.1.2 Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt

Der Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Umwelt, Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur“ (LEP-Umwelt) vom 13. Juli 2004, zuletzt aktualisiert am 20. Oktober 2011, legt für das Plangebiet ein Vorranggebiet für Grundwasserschutz fest. Außerdem liegt das Plangebiet innerhalb von nachrichtlich dargestellten Siedlungsflächen mit überwiegend Wohnen.

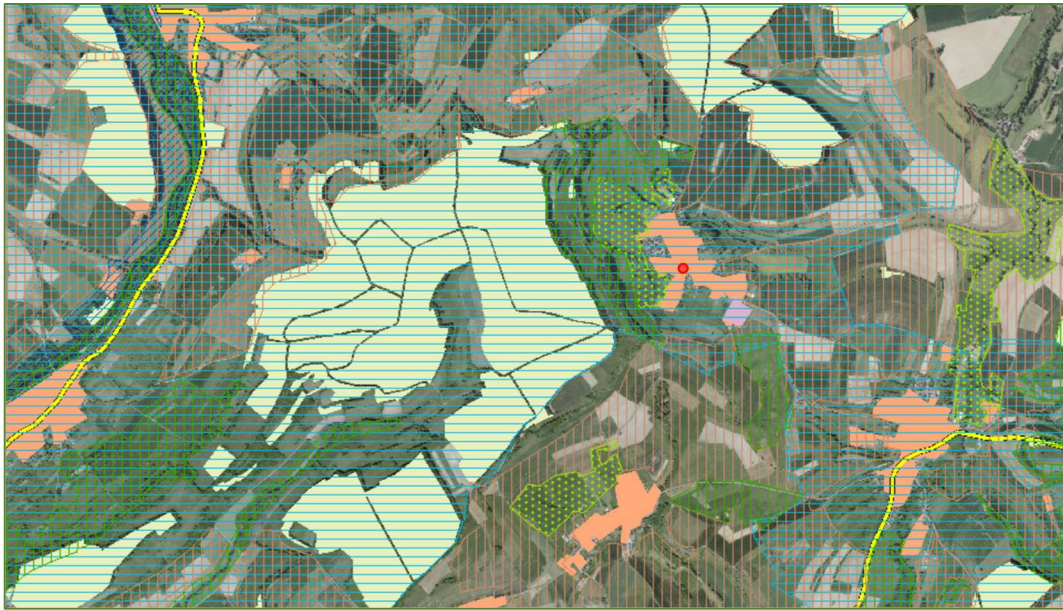


Abbildung 12: LEP Umwelt (Auszug)

4.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Nach § 8 Abs. 2 BauGB ist auch eine Ergänzungssatzung grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel stellt für das Plangebiet gemischte Baufläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dar. Damit kann die Ergänzungssatzung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.



Abbildung 13: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan Blieskastel

4.3 RESTRIKTIONEN FÜR DIE PLANUNG

Die Bebaubarkeit bzw. sonstige Nutzbarkeit des Plangebietes für bauliche Zwecke wird bereichsweise durch Restriktionen bestimmt.

Die daraus resultierenden Vorgaben für die Freihaltung von Schutz- und Abstandsflächen sowie sonstige Nutzungsbeschränkungen sind bei der Ausweisung von Bauflächen zu berücksichtigen und planungsrechtlich zu sichern.

4.3.1 Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des „WSG Bliestal“, einem Wasserschutzgebiet der Schutzzone III. Die Errichtung baulicher Anlagen ist hier genehmigungspflichtig. Im Zuge des erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden gegebenenfalls Maßnahmen festgelegt, die eine Verunreinigung verhindern.

Durch die beabsichtigte Nutzung und Bebauung der Planung können ggf. Verbotsbestimmungen der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung berührt werden und bedürfen somit einer Ausnahmegenehmigung gem. § 5 oder einer Genehmigung gem. § 6 der Wasserschutzgebietsverordnung.

5 PLANFESTSETZUNGEN

5.1 ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN

Im Rahmen von Ergänzungssatzungen beurteilt sich die Zulässigkeit von Vorhaben grundsätzlich nach den Bestimmungen des § 34 Abs. 1 und 2 BauGB.

§ 34 Abs. 1 BauGB besagt, dass ein Vorhaben zulässig ist, sofern es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Weiterhin müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. § 34 Abs. 2 BauGB kommt in der vorliegenden Planung hingegen nicht zur Anwendung. Eine Bedingung für Vorhaben nach § 34 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB ist, dass durch diese keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Stadt oder in anderen Gemeinden erwartet werden dürfen.

Zur Gewährleistung der seitens der Stadt Blieskastel angestrebten städtebaulichen Ordnung im Bereich der Ergänzungssatzung BÖ.03.00 „Turmstraße“ wird eine maximal zulässige Grundflächenzahl festgesetzt. Die Festsetzungen der überbaubaren Grundstücksfläche sowie der maximalen Zahl der Vollgeschosse dienen der Eingliederung der zukünftigen Bebauung in die Umgebungsstruktur.

5.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Maß der baulichen Nutzung ist ein die städtebauliche Entwicklung entscheidend prägendes Element. So bestimmen Höhe, Dichte und Art der Bebauung das äußere Erscheinungsbild, haben aber auch Auswirkungen auf den Flächenverbrauch.

Die Zulässigkeit von Vorhaben im Plangebiet richtet sich nach § 34 Abs. 1 BauGB, sodass Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung im Regelfall auf ein Minimum beschränkt werden können. Zum Maß der baulichen Nutzung werden daher folgende Festsetzungen getroffen:

5.2.1 Zulässige Grundflächenzahl (§ 19 BAUNVO)

Festsetzung

siehe Nutzungsschablone

Im räumlichen Geltungsbereich der Ergänzungssatzung BÖ.03.00 „Turmstraße“ wird gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 19 BauNVO eine zulässige Grundflächenzahl von maximal 0,4 für bauliche Anlagen festgesetzt.

Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO sind bei der Ermittlung der Grundfläche die Grundfläche von

- Garagen, Stellplätzen und ihren Zufahrten
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
- baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird

mitzurechnen.

Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen der oben genannten Anlagen bis zu einem Wert von 0,55 zulässig ist.

Erklärung / Begründung

Die zulässige Grundfläche ist der Teil des Grundstücks, welcher von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Im vorliegenden Fall wird innerhalb des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung eine maximale Grundflächenzahl von 0,4 für bauliche Anlagen festgesetzt. Die maximale Grundflächenzahl bezieht sich dabei auf das Wohngebäude sowie alle notwendigen Versiegelungen (Stellplätze, Garagen, Zufahrt). Durch die Begrenzung der Grundfläche wird ein Ausufern der Bebauung verhindert, sodass das Ortsbild an dieser Stelle nicht beeinträchtigt wird. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung gewährleisten, dass sich die Neubauten in die umgebene Bebauungsstruktur einfügen und sich auch hinsichtlich ihrer Höhe nicht wesentlich vom umgebenden Bestand unterscheiden.

Wenn nichts anderes festgesetzt wird, darf die festgesetzte Grundflächenzahl durch die in § 19 Abs. 4 BauNVO genannten Anlagen (Garagen, Stellplätzen und ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche) maximal bis zu 50 von Hundert überschritten werden. Diese Möglichkeit der Überschreitung wird im vorliegenden Fall nur bis zu einem Wert von 0,55 zugelassen. Hierdurch soll eine optimale Nutzung der Grundstücke bei gleichzeitigem sparsamem Umgang mit Grund und Boden gewährleistet werden.

5.3 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Festsetzung

Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen in der vorliegenden Ergänzungssatzung durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.

Erklärung / Begründung

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche werden die bebaubaren Bereiche des Grundstücks definiert, die bis zu dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung bebaut werden dürfen. Die Festsetzung einer Baugrenze bedeutet gem. der Definition gem. § 23 Abs. 3 BauNVO:

„Ist eine Baugrenze festgesetzt, so dürfen Gebäude und Gebäudeteile diese nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.“

Die Baugrenzen orientieren sich im Bereich des Plangebietes hierbei an den konkreten Anforderungen des Vorhabens.

5.4 ERSCHLIESSUNG / VER- UND ENTSORGUNG

5.4.1 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Turmstraße 7 im Stadtteil Böckweiler der Stadt Blieskastel. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Turmstraße, die als örtliche Erschließungsstraße die Anbindung des Plangebietes an das bestehende Straßennetz des Ortsteils sicherstellt. Über das innerörtliche Straßennetz bestehen Verbindungen zu den übergeordneten Straßenverbindungen in Richtung der Kernstadt von Blieskastel sowie zu den umliegenden Ortsteilen.

Über die regionalen Verkehrsachsen, insbesondere die Bundesstraße 423 sowie die Bundesstraße 8, ist eine Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz gegeben. Darüber hinaus besteht über die Bundesautobahn 8 eine leistungsfähige Verbindung in Richtung Saarbrücken sowie in Richtung Neunkirchen und Kaiserslautern. Insgesamt verfügt das Plangebiet damit über eine ausreichende Anbindung an das örtliche und überörtliche Straßennetz.

Eine unmittelbare Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr ist im direkten Umfeld des Plangebietes nur eingeschränkt vorhanden. Bushaltestellen befinden sich im Ortsbereich von Böckweiler entlang der örtlichen Hauptverkehrsachsen und ermöglichen Verbindungen in Richtung der Kernstadt von Blieskastel sowie zu den umliegenden Gemeinden.

Die erforderlichen Stellplätze werden innerhalb der privaten Grundstücksflächen nachgewiesen. Dadurch kann der ruhende Verkehr vollständig auf den jeweiligen Baugrundstücken untergebracht werden, sodass keine zusätzlichen Belastungen des öffentlichen Straßenraums zu erwarten sind.

5.4.2 Festsetzungen zur Umsetzung der Verkehrskonzeption

Für den Themenbereich Verkehr trifft die Ergänzungssatzung folgende Festsetzungen:

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass innerhalb des gesamten Plangebietes Stellplätze, Garagen, Carports und Nebenanlagen nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig sind.

5.4.3 Wasser- und Stromversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser und elektrischer Energie ist grundsätzlich gesichert. Das Grundstück ist bereits bebaut und an die bestehenden Versorgungsnetze angeschlossen.

Die erforderliche Infrastruktur der leitungsgebundenen Versorgung ist im Bereich der Turmstraße vorhanden. Eine ausreichende Versorgung des Grundstücks kann daher über die bestehenden Netze gewährleistet werden. Erweiterungen der technischen Infrastruktur sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich; gegebenenfalls notwendige Anpassungen im Zuge zukünftiger baulicher Veränderungen können im Rahmen der jeweiligen Genehmigungs- und Ausführungsplanung erfolgen.

5.4.4 Abwasser/ Entwässerung

Die Entwässerung der bestehenden Bebauung im Bereich der Turmstraße erfolgt über das vorhandene kommunale Kanalnetz im Mischsystem. Das Grundstück ist bereits an die bestehende Abwasserinfrastruktur angeschlossen, sodass die ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers grundsätzlich sichergestellt ist.

Träger des kommunalen Kanalnetzes ist das Abwasserwerk der Stadt Blieskastel.

5.5 GRÜN- UND LANDSCHAFTSPLANUNG

Die Durchführung einer Umweltprüfung einschließlich Umweltbericht ist nicht erforderlich, da die vorliegende Ergänzungssatzung nach dem vereinfachten Verfahren (§ 13 BauGB) durchgeführt wird. § 13 Abs. 3 BauGB findet entsprechend Anwendung.

Da durch Realisierung der vorliegenden Planung Flächen versiegelt werden, werden zur Minderung der ökologischen Auswirkungen sowie zur Begrünung des Plangebietes folgende Festsetzungen getroffen:

5.5.1 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Festsetzung:

siehe Planzeichnung

M1: Entwicklung einer Streuobstwiese

Auf den mit M1 gekennzeichneten Flächen ist die vorhandene Wiese mit Streuobstbäumen zu bepflanzen.

Für die Obstbaumpflanzung sind Arten der „Streuobstliste“ des Verbands der Gartenbauvereine Saarland-Pfalz e. V. oder bekannte, lokale Sorten zu verwenden. Nicht anwachsende oder absterbende Gehölze sind durch Gehölze der gleichen Art und Größe zu ersetzen.

Erklärung / Begründung:

Zur Ökologischen Aufwertung sollen die Wiesenbereiche im westlichen Plangebiet erhalten bleiben und mit Streuobstbäumen bepflanzt werden.

5.5.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB)

Festsetzung:

Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich der Ergänzungssatzung

Alle nicht überbauten Grundstücksflächen im Bereich der Ergänzungssatzung, die nicht für Zufahrten, Umfahrten, Stellplätze oder Nebenanlagen benötigt werden, sind gärtnerisch anzulegen und intensiv zu begrünen.

Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich der Ergänzungssatzung

Alle nicht überbauten Grundstücksflächen im Bereich der Ergänzungssatzung, die nicht für Zufahrten, Umfahrungen, Stellplätze oder Nebenanlagen benötigt werden, sind gärtnerisch anzulegen und intensiv zu begrünen.

Für alle Pflanzmaßnahmen sind die DIN 18916 sowie die DIN 18920 und die FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen entsprechend zu beachten und es sind gebietsheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, Januar 2012) zu verwenden. Die folgende Artenliste stellt lediglich eine beispielhafte Auswahl an geeigneten standortgerechten heimischen Gehölzen dar:

Pflanzliste Laubbäume

Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Vogelkirsche (*Prunus avium*)
Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
Trauben-Eiche (*Quercus petraea*)
Winterlinde (*Tilia cordata*)
Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*)
Zitterpappel (*Populus tremula*)

Pflanzliste Sträucher

Schlehe (*Prunus spinosa*)
Zweigrieffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*)
Eingrieffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Hasel (*Corylus avellana*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
Hundsrose (*Rosa canina*)
Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)

Pflanzqualität

Zur schnelleren Wirksamkeit der Ausgleichspflanzungen im Sinne einer besseren Einbindung des Planungsraumes ins Landschaftsbild werden folgende Mindestqualitätsstandards an die Pflanzungen gestellt:

Hochstämme / Stammbüsche: 2xv, StU 12 - 14 cm
Heister: 2xv, ab 100 m
Sträucher: 2 Tr; ab 60 cm

Erklärung / Begründung:

Die Eingrünung des Plangebietes durch verschiedene Gehölzstrukturen ist eine der wichtigsten grünordnerischen und landschaftsökologischen Maßnahmen zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes und für den naturschutzfachlichen Ausgleich.

Die Ein- und Durchgrünung der Fläche hat neben positiven gestalterischen Aspekten auch die Funktion, innerhalb des infolge der Siedlungslage stark anthropogen überprägten Raumes Gehölzbiotoptypen als Rückzugsräume zu bewahren bzw. Ersatzlebensräume in Form von Gehölzpflanzungen zu schaffen. Störungsunempfindliche Arten vor allem der Avifauna werden diese Gehölzstrukturen als Teil ihres Lebens- und Nahrungsraumes nutzen.

Im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sorgen die festgesetzten Pflanzungen dafür, dass der Gartenbereich intensiv begrünt wird.

Die Grünstrukturen innerhalb der Gartenfläche übernehmen ökologische Funktionen als Lebens-, Brut- und Nahrungsraum zumindest für störungstolerante Tierarten. Es entstehen Ersatzräume, die für solche Arten durchaus interessant sein können.

Alle Gehölzstrukturen im Plangebiet tragen zusätzlich zur Ausfilterung von Luftschadstoffen sowie zur Verbesserung des Mikroklimas durch Windschutz, Erhöhung der Luftfeuchtigkeit und Herabsetzung sommerlicher Temperaturen um mehrere Grad Celsius durch Beschattung und Transpirationskühlung bei.

Für sämtliche Pflanzmaßnahmen wird festgesetzt, dass heimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden sind. Diese sind in der Regel weniger anfällig gegenüber Schädlingen und Frost wie fremdländische Arten, benötigen keine Düngemittel und stehen in enger Wechselbeziehung zu den hier natürlicherweise vorkommenden Tierarten.

Durch die Pflanzqualitäten werden Mindeststandards für die anzupflanzenden Gehölze vorgegeben, um die beabsichtigten Wirkungen schnellstmöglich zu erzielen.

5.6 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung sind der Planzeichnung zu entnehmen.

5.7 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN NACH § 9 ABS. 6 BAUGB

In die verbindliche Bauleitplanung sind Festsetzungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffen sind, nachrichtlich zu übernehmen. Gleiches gilt für Denkmäler nach Landesrecht. Solche Festsetzungen sind getroffen, wenn sie mit Außenwirkung rechtsverbindlich sind und für sich aus ihrer eigenen Rechtsgrundlage heraus gelten, ohne dass sie einer Festsetzung bedürfen.

Nachrichtliche Übernahmen brauchen nur in einem Umfang zu erfolgen, soweit sie zum Verständnis der Ergänzungssatzung oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind. Folgende nachrichtlichen Übernahmen werden daher in die Ergänzungssatzung übernommen:

5.7.1 Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes "WG Bliestal". Die Errichtung baulicher Anlagen ist hier genehmigungspflichtig. Im Zuge des erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden gegebenenfalls Maßnahmen festgelegt, die eine Verunreinigung verhindern.

Durch die beabsichtigte Nutzung und Bebauung des Plangebietes können ggf. Verbotsbestimmungen der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung berührt werden und bedürfen somit einer Ausnahmegenehmigung gem. § 5 oder einer Genehmigung gem. § 6 der Wasserschutzgebietsverordnung.

5.8 HINWEISE

5.8.1 Denkmalschutz

Die Vorschriften des Saarländischen Denkmalschutzes sind zu beachten und einzuhalten.

5.8.2 Baumpflanzungen

Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist bei den Baumpflanzungen zu

beachten. Bei der Ausführung der Erdarbeiten oder Baumaßnahmen müssen die Richtlinien der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ beachtet werden. Weiterhin ist das DVGW-Regelwerk GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ bei der Planung zu beachten, um Schäden an Versorgungsleitungen auszuschließen.

5.8.3 Einhaltung der Grenzabstände

Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände gemäß dem Saarländischen Nachbarrechtsgesetz zu beachten.

5.8.4 Artenschutzrechtliche Hinweise

Entsprechend § 39 Abs. 5 BNatSchG sind erforderliche Rodungs- und Rückschnittarbeiten im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres durchzuführen.

Beim Neubau der Gebäude sind künstliche Nisthilfen und Quartiere für Gebäudebrüter und Fledermäuse einzubauen. Dazu sind verschiedene Einbauelemente, wie Formsteine für Gebäudebrüter und Nistkästen zur Anbringung an Gebäuden und an Bäumen im Handel erhältlich.

Beim Rückbau von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen sind diese auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten relevanter Tierarten (u. a. Vögel und Fledermäuse) von qualifiziertem Personal abzusuchen und gegebenenfalls entsprechende Vorkommen - dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) Fachbereich 3.1 „Natur- und Artenschutz“ mitzuteilen.

6 ABWÄGUNG / AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Stadt Blieskastel als Planungsträger bei der Aufstellung der Ergänzungssatzung die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Stadt ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials (siehe „Auswirkungen der Planung“)
- Gewichtung der Belange (siehe „Gewichtung des Abwägungsmaterials“)
- Ausgleich der betroffenen Belange (siehe „Fazit“)
- Abwägungsergebnis (siehe „Fazit“).

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in die Ergänzungssatzung eingestellt:

6.1 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

6.1.1 Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die Bauleitplanung soll dafür sorgen, dass die Bevölkerung bei der Wahrung ihrer Grundbedürfnisse gesunde Bedingungen vorfindet. Hierbei ist v.a. von Bedeutung, dass Baugebiete einander so zugeordnet werden, dass gegenseitige Beeinträchtigungen vermieden werden. Gem. § 34 Abs. 1 BauGB sind Vorhaben zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung einfügen. Durch die vorliegende Planung soll Planungsrecht für die Umnutzung eines ehemaligen Bauernhofes geschaffen werden, welcher sich maßvoll in die umgebende Bebauung einfügt. Dies wird durch das festgelegte Baumaß erreicht.

Umgekehrt sind auch keine Beeinträchtigungen des Plangebietes durch angrenzende Nutzungen zu erwarten, da sich in der direkten Umgebung überwiegend Wohnnutzungen befinden. Nach Westen grenzt das Plangebiet an eine Wiesenfläche an, die keine negativen Auswirkungen auf die Wohnnutzung hat.

6.1.2 Auswirkungen auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung

Mit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Umnutzung eines ehemaligen Bauernhofes wird den Bedürfnissen der ortsansässigen Bevölkerung nach Eigentumsbildung und Erhaltung Rechnung getragen und einer möglichen Abwanderung entgegengewirkt.

6.1.3 Auswirkungen auf die Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes

Durch die Planrealisierung wird eine sinnvolle Ergänzung der westlichen Ortslage von Böckweiler erreicht. Die Beschränkung des Maßes der baulichen Nutzung gewährleistet, dass keine unmaßstäblichen Baukörper entstehen. Durch Einbezug des Planungsgebietes in den Innenbereich nach § 34 BauGB entsteht so nach Westen hin eine natürliche Grenze der Ortslage.

6.1.4 Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes

Durch die Realisierung der Planung wird sich der Versiegelungsgrad im Plangebiet nur sehr geringfügig erhöhen. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen bleiben die Schutzgüter Wasser- und Bodenhaushalt zumindest in ihrer heutigen Ausprägung erhalten, so dass nachhaltige Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes nicht zu erwarten sind.

Für die Bereiche angrenzend an die Gebäude geben die Grünfestsetzungen hier Vorgaben für eine intensive Begrünung, sodass diese Bereiche auch in Zukunft als Lebens- und Nahrungsraum zumindest für störungstolerante Arten zur Verfügung stehen werden.

Die Schutzgüter Boden- und Wasserhaushalt bleiben zumindest auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen in ihrer heutigen Ausprägung erhalten. Es sind keine nachhaltigen Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes zu erwarten. Auch sind mit der Planung aufgrund der geringflächigen Neuversiegelung und der festgesetzten Begrünung im Plangebiet keine erheblichen Auswirkungen auf das klimaökologische Wirkungsgefüge in diesem Raum verbunden.

Zusammenfassend können die durch den Eingriff verursachten Auswirkungen auf die Umwelt als relativ gering bewertet werden. Mit der Festsetzung zur Begrünung der nicht überbaubaren Flächen im Bereich der Ergänzungssatzung wird versucht, eine möglichst attraktive und naturnahe Gestaltung des Grundstücks zu erreichen. Der Ausgleich des durch die Ergänzungssatzung verursachten Eingriffs kann vollständig innerhalb des Plangebietes erreicht werden.

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Im Zuge der Umsetzung der Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) erfolgte durch Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 und 29.07.2009 eine Anpassung des deutschen Artenschutzrechtes an die europarechtlichen Vorgaben. Diese Umsetzung der Vorgaben der FFH- und der V-RL erfolgten mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Diese Bestimmungen zum Artenschutz sind neben dem europäischen Schutzgebietssystem „Natura 2000“ eines der beiden Schutzinstrumente der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa.

Ziel ist es, die in der FFH- und V-RL genannten Arten und Lebensräume dauerhaft zu sichern und in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen.

Aus der Anpassung der Artenschutzbestimmungen des BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP), unter anderem im Rahmen der Bauleitplanung. Im Rahmen der Bauleitplanung ist die ASP notwendig, um zu prüfen, ob für ein festgelegtes Artenspektrum streng geschützter Arten (europäisch geschützte FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten) Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Das zu prüfende Artenspektrum planungsrelevanter Arten wird vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz mit dem „Hinweis zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (Fassung mit Stand 09/2011) vorgegeben.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es außerdem verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt hiernach vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Darüber hinaus ist es verboten wild lebenden Tieren der streng geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Weiterhin ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Folgenden soll nun unter Betrachtung der zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens vor dem Hintergrund der Biotopausstattung des Plangebietes und den damit dort zu erwartenden Arten eine überschlägige Prüfung potenziell auftretender artenschutzrechtlicher Konflikte durchgeführt werden.

Wie oben bereits dargestellt, ist das Plangebiet derzeit bereits bebaut und versiegelt. Als Lebensräume verbleiben hier für den Arten- und Biotopschutz lediglich die Garten- und Wiesenbereiche im Umfeld der Gebäude. Der anthropogene Einfluss innerhalb des Plangebietes ist hoch. Somit werden hier keine erheblichen Auswirkungen auf die abiotischen Schutzgüter erwartet.

Infolge der Biotopstruktur im Plangebiet sowie der Ausprägung der Biotoptypen innerhalb dieser Fläche reduziert sich das Artenspektrum der zu betrachtenden Arten auf an Siedlungsstrukturen sowie Siedlungsbereiche gebundene Arten.

Da im Plangebiet keine stehende Gewässer, auch keine kurzzeitig wassergefüllten Kleinstgewässer oder sonstigen vernässten Bereiche vorkommen, kann ein Vorkommen von an solche Strukturen gebundenen Arten anderer Artengruppen wie beispielsweise **Amphibien** ausgeschlossen werden. Ebenso kann eine Betroffenheit von geschützten Arten der **Libellen** aufgrund der Biotopausstattung des Plangebietes ausgeschlossen werden.

Auch geschützte Arten der **Reptilien** finden im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume.

Im Zuge der Bestandsaufnahmen konnten im Plangebiet keine Hinweise auf Fledermausquartiere an Bäumen oder Gebäuden festgestellt werden. Alte, wertgebende Laubgehölze, d.h. Höhlenbäume, fehlen. Auch die Prüfung der Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes (ABDS) ergab keine Hinweise auf hier vorkommende Arten der **Fledermausfauna**. Weiterhin ist davon auszugehen, dass die Fläche als Nahrungshabitat und Jagdgebiet aufgrund ihrer Biotopausstattung und des hier zu erwartenden geringen Insektenreichtums eher von geringer Bedeutung für die Fledermausfauna in diesem Raum ist. Gleichzeitig steht das Plangebiet nach Umsetzung der Planung in vergleichbarer Ausprägung auch zukünftig für störungstolerante und synanthrope Arten der Fauna zur Verfügung. Beim Rückbau von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen sind diese auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten relevanter Tierarten (u. a. Vögel und Fledermäuse) von qualifiziertem Personal abzusuchen.

Weitere streng geschützte **Säugetierarten (ohne Fledermäuse)** wie Biber, Luchs, Wildkatze und Haselmaus sind aufgrund der Störungsintensität sowie der Biotopausstattung nicht zu erwarten.

Betrachtungsrelevant für die ASP sind grundsätzlich alle europäischen Vogelarten, wobei für das Saarland die hier regelmäßig vorkommenden Brut- und Rastvögel zu betrachten sind. Von diesen teils besonders, teils streng geschützten Arten der **Avifauna** sind innerhalb des Plangebietes keine an besondere Habitatstrukturen gebundene Arten zu erwarten. Vielmehr ist aufgrund der Habitatausstattung sowie des hohen Nutzungsdruckes im Plangebiet mit einer Brutvogelzönose aus weitverbreitenden ubiquitären ungefährdeten Arten der Siedlungszönose zu rechnen. Eine Eignung des Plangebietes als Rastgebiet ist aufgrund der Siedlungslage nicht gegeben. Gleichzeitig sind für die das Plangebiet als Teil Lebensraum nutzenden Arten der Avifauna im Umfeld des Plangebietes höher wertige Lebensräume in Form von Waldbereichen vorhanden. Zusätzlich werden durch die getroffenen Grünfestsetzungen der Ergänzungssatzung und die damit intensive Eingrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen Ersatzlebensräume für störungstolerante Arten der Avifauna geschaffen.

Nach überschlägiger Prüfung des oben genannten Artenspektrums unter Betrachtung der zu erwartenden Wirkfaktoren sind Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (gem. § 1a Abs. 3 BauGB)

Die Realisierung der Planung stellt gem. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher auszugleichen ist. Nach § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Als ausgeglichen gilt ein Eingriff, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen

des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Der Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt im Plangebiet in erster Linie durch Versiegelung von Flächen und dem damit verbundenen Wegfall von Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Gleichzeitig werden Boden, Klima und Wasserhaushalt in ihrem Wirkungsgefüge gestört. Durch Reduzierung des Versiegelungsgrades auf ein bauliches Minimum mit Hilfe der Grundflächenzahl (0,4, Überschreitungsmöglichkeit bis 0,5), werden negative Auswirkungen auf die unbelebten Naturgüter so gering wie möglich gehalten, um deren Funktionen in einem maximalen Umfang aufrecht zu erhalten.

Zur Bewertung des ökologischen Ausgleichs wurde eine rechnerische Bilanzierung nach dem Leitfaden „Eingriffsbewertung nach WEYRATH“ vorgenommen. Die Bestandsbewertung wird auf Grundlage der aktuellen Biotopausstattung durchgeführt (Bewertungsblock A und B, Bewertung Ist-Zustand). Der Biotopwert wurde gemäß Anhang A des Leitfadens Eingriffsbewertung ermittelt.

Bilanzierungstabellen (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung)

Tabelle 2 Bewertungsblock A

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock A							ZTWA	
	Klartext	Nummer		I Ausprägung der Vegetation	II "Rote Liste"- Arten Pflanzen	III Ausprägung der Tierwelt		IV "Rote Liste"- Arten Tiere	V Schichten- struktur	VI Maturität		
						Vögel	Tagfalter					
1	Wiese frischer Standorte	2.2.14.2	21	0,6		0,4		0,4			0,6	0,5
2	Vollversiegelte Fläche	3.1	0	Fixbewertung								
3	Teilversiegelte Fläche	3.2	1	Fixbewertung								
4	Garten	3.4	12	0.6		0.2		0.4			0.2	0.4

Tabelle 3 Bewertungsblock B

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock B									ZTWB
	Klartext	Nummer		I	II			III	IV	V			
				Stickstoffzahl nach Ellenberg	Belastung von außen					Bedeutung für Naturgüter			
					1 Verkehr	2 Landwirtschaft	3 Gewerbe- u. Industrie	Auswirkung von Freizeit und Erholung	Häufigkeit im Naturraum	1 Boden	2 Oberflächenwasser	3 Grundwasser	
1	Wiese frischer Standorte	2.2.14.2	21	0,4						0,6		0,6	0,6
2	Vollversiegelte Fläche	3.1	0	Fixbewertung									
3	Teilversiegelte Fläche	3.2	1	Fixbewertung									
4	Garten	3.4	12	0,4						0,6		0,6	0,6

Tabelle 4 IST-Zustand

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert BW	Zustands (-teil) wert			Biotopwert IST-Wert	Flächenwert FW	Ökologischer Wert ÖW	Bewertungs- faktor BF	Ökologischer Wert ÖW
	Klartext	Nummer		ZTW A	ZTW B	ZW					
1	Wiese frischer Standorte	2.2.14.2	21	0,5	0,6	0,6	12,6	1270	16.002		16.002
2	Vollversiegelte Fläche	3.1	0	0	0	0	0	1255	0		0
3	Teilversiegelte Fläche	3.2	1	0	0	0	1	175	175		175
4	Garten	3.4	12	0,4	0,6	0,6	7,2	830	5.976		5.976
Σ								3.530	22.153		22.153

Tabelle 5 Planzustand

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Planungszustand				
	Klartext	Nummer	Planung Fläche qm	Planungswert	Ökol. Wert ÖW Planung	Bewertungsfaktor BF	Ökol. Wert ÖW (gesamt)
1	Vollversiegelte Fläche: Überbaubare Fläche im Bereich der Ergänzungssatzung (GRZ 0,4 mit Überschreitungsmöglichkeit bis 0,55)	3.1	1.445	0	0		0
2	Nicht überbaubare Fläche im Bereich der Ergänzungssatzung: Bepflanzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB (Gärtnerische Gestaltung)	3.4	1.185	7,2	8.532		6.804
4	Streuobstwiese	2.3.1	900	18	6.660		16.200
Σ			3.530		15.192		23.004

Auf diese Weise ergibt sich für den gesamten Geltungsbereich ein ökologischer Wert von 22.153 Ökopunkten (Bestand). Dem gegenüber steht ein ökologischer Wert von 23.004 Ökopunkten im Planungszustand (vgl. Bilanzierungstabelle). Es ergibt sich hieraus ein **rechnerischer Überschuss von 851 Ökopunkten**. Innerhalb des Geltungsbereiches kann somit eine vollständige Kompensation des Eingriffs erreicht werden.

6.1.5 Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

6.2 GEWICHTUNG DES ABWÄGUNGS MATERIALS

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewägt und entsprechend ihrer Bedeutung in die vorliegende Ergänzungssatzung eingestellt. Für die Abwägung wurden insbesondere folgende Aspekte beachtet:

6.2.1 Argumente für die Verwirklichung der Ergänzungssatzung

- Die Ergänzungssatzung führt zu einer sinnvollen Ergänzung des westlichen Randgebietes des Siedlungskörpers des Stadtteils Böckweiler.
- Die infrastrukturellen Voraussetzungen für die Schaffung einer Wohnbebauung sind durch Lage und Anbindung des Plangebiets bereits geschaffen.

6.2.2 Argumente gegen die Verwirklichung der Ergänzungssatzung

Derzeit sind keine Argumente gegen die Verwirklichung der Ergänzungssatzung bekannt.

6.3 FAZIT

Ein Fazit kann erst nach dem Beteiligungsverfahren gezogen werden.

Aufgestellt: Homburg, den 25.06.2026

ARGUS CONCEPT GmbH

Sara Morreale / Kilian Magold

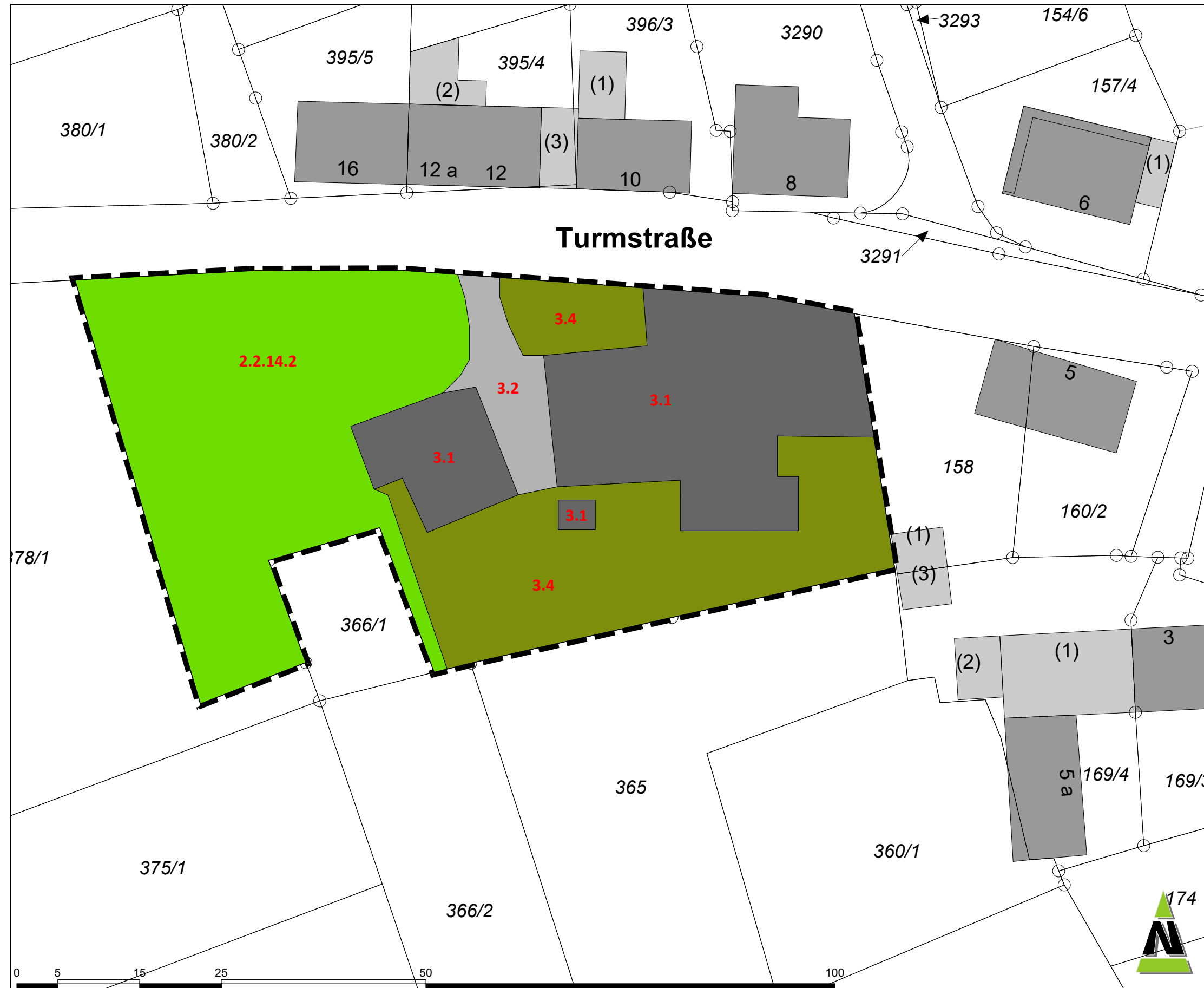
7 ANHANG

7.1 QUELLENVERZEICHNIS UMWELTPRÜFUNG

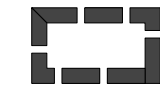
- (1) BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. und FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.
- (2) BELLMANN, H. (2016): Der Kosmos Schmetterlingsführer.
- (3) BfN: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV: <https://ffh-anhang4.bfn.de/> (Stand: 10.03.2026).
- (4) GARNIEL, A. & MIERWALD, Dr. U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.
- (5) GEOLOGISCHES LANDESAMT DES SAARLANDES (Hrsg.) (1981): Geologische Karte des Saarlandes, Maßstab 1 : 50.000.
- (6) GEOLOGISCHES LANDESAMT DES SAARLANDES (Hrsg.) (1989): Erläuterungen zur Geologischen Karte des Saarlandes, 1 : 50.000.
- (7) GEOLOGISCHES LANDESAMT DES SAARLANDES (Hrsg.) (1987): Hydrogeologische Karte des Saarlandes, Karte 1 Wasserleitvermögen des Untergrundes, Maßstab 1 : 100.000.
- (8) GEOPORTAL DES SAARLANDES: Fachanwendungen zum Bodenschutz: <https://geoportal.saarland.de/article/Bodenschutz/> (Stand: 10.03.2026)
- (9) GEOPORTAL DES SAARLANDES: Fachanwendung Schutzgebietskataster: https://geoportal.saarland.de/mapbender/frames/index.php?lang=de&gui_id=Geoportal-SL-2020&WMC=2988 (Stand: 10.03.2026)
- (10) LANDESAMT FÜR UMWELT UND ARBEITSSCHUTZ (Fassung mit Stand 09/2011): Hinweis zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).
- (11) MINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (2001): Leitfaden Eingriffsbewertung.
- (12) MINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (2009): Landschaftsprogramm des Saarlandes
- (13) MINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (2013): Landschaftsprogramm des Saarlandes
- (14) MINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (2011): Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt in der Fassung vom 27.09.2011
- (15) MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ: ZENTRUM FÜR BIODOKUMENTATION: ABDS 2013, ABSP 2005.
- (16) OBERDORFER, E. (1994): Pflanzensoziologische Exkursionsflora.
- (17) ORNITHOLOGISCHER BEOBACHTERRING SAAR (Hrsg.): BOS, J., BUCHHEIT, M., AUSTGEN, M. und ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes
- (18) RICHARZ, Dr. K., HORMANN, M. et al. (Juni 2013): Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland.
- (19) ROTHMALER, W. (2000): Exkursionsflora von Deutschland, Gefäßpflanzen: Atlasband.
- (20) SAARLAND LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU (2010): Verkehrsmengenkarte des Saarlandes.
- (21) SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes, Sonderband 5.
- (22) SCHNEIDER, H. (1972): Die naturräumliche Gliederung auf Blatt 159 Saarbrücken.



Biotoptypenbestandsplan



Legende



Grenze Geltungsbereich
Ergänzungssatzung

Biotoptypen



Wiese frischer Standorte



Vollversiegelte Fläche



Teilversiegelte Fläche



Garten